

Rybniker



Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 M. für das ganze Jahr.

An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Seite oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.

Es wird erachtet, Anserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden

Stück 10.

Rybnik, den 8. März.

1919.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. Januar 1919 über die Ablieferung von Heeresgerät istw. (Sonderausgabe zu Stück 2 des Regierungsamtsblattes S. 21) fordere ich in Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 — R. G. Bl. S. 51 — hiermit auf, bis zum 1. März 1919 sämtliche Schußwaffen sowie Munition aller Art zu Schußwaffen an die Garnisonkommandos oder den dort liegenden Truppenteil abzuliefern. In Orten, in denen solche Ablieferstellen nicht vorhanden sind, sind die Waffen an die für die Waffeninhaber zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern, die ihrerseits Weisung hat, die Waffen an die hierfür bestimmte militärische Stelle abzugeben. Der Abgabe von Waffen sind diejenigen nicht unterworfen, die sich auf Grund eines Waffenscheines aber nicht Waffenerwerbschein im Besitze einer Waffe befinden. In anderen Fällen kann hinsichtlich der Belassung von Waffen die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch nur nach Ausstellung eines Besitzberechtigungsscheines.

Als Schußwaffen gelten Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinengewehre, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

Wer nach dem 1. März 1919 noch unbefugterweise im Besitze von Waffen oder Munition befindet wird, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe auchthans bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Oppeln, den 20. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

J. B. Alej.

Polizeiverordnung

betreffend die Körung der Hengste.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzirates in Wänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsblatt Breslau 1912 S. 171, Liegnitz 1912 S. 144, Oppeln 1912 S. 153) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die eine Körung aussprechenden Entscheidungen der Körkommissionen, welche bei den Körterminen des Jahres 1917 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachkörterminen (§ 9 a. a. D.) getroffen worden sind, gelten bis zu den Körterminen des Jahres 1919.

Breslau, den 23. Januar 1919.

Der Oberpräsident.

gez. v. Guenther.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 484) wird hiermit angeordnet, daß sämtliche in den §§ 1 und 2 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 aufgeführten Feldfrüchte bis spätestens den 25. März 1919 auszudreschen sind:

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Borräten den Ausdruck nicht rechtzeitig vor, so werden die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch dritte vorgenommen werden.

Rybnik, den 4. März 1919.

Der Landrat.

Zu vorstehender Anordnung wird, noch folgendes bemerkt:

Der Kreis Rybnik ist mit der Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten noch bedeutend im Rückstande. Die Reichsgereidestelle drängt zur Vermeidung von Stockungen in der Ernährung der Menschen auf schnelle Ablieferung. Die Ablieferung muß erfolgen, bevor die Frühjahrsbestellung beginnt.

Ich ersuche die Herren Landwirte, nunmehr alles ablieferungspflichtige Getreide restlos abzugeben. Falls auch jetzt noch die Abgabe unterbleibt, müssen militärische Kommandos auf Kosten der Landwirte die zwangsläufige Abnahme bewirken.

Die Not der Zeit erfordert schleunige und restlose Abgabe.

Rybnik, den 4. März 1919.

Der Kreisausschuß.

Auf Grund des § 15 der Polizeiverordnung betreffend die Feld- und Forstpolizei vom 15. Juli 1890 (Extrablage zu St. 30 des Amtsbl. der Regierung zu Oppeln) ordne ich hiermit an, daß während der Frühjahrs-Saatzeit des Jahres 1919, d. h. vom 1. April bis 15. Mai 1919 sämtliche Tauben im Kreise Rybnik eingesperrt zu halten sind.

Zu widerhandelnde Besitzer von Tauben werden nach § 15 des oben genannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Auf Militärbrieftauben finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Nach § 3 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Brieftauben pp. vom 28. Mai 1894 gelten als Militärbrieftauben solche Brieftauben, welche der Militärverwaltung gehören oder derselben gemäß der von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben gehen den Schutz vorangeführten Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Rybnik, den 20. Februar 1919.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich an, sie an sie ergehenden Ersuchen der preußischen Kreiskasse Rybnik um Einziehung und Ablieferung von Steuern pp. ungestüm zu erledigen und die angezeigten Steuerablieferungstermine pünktlich einzuhalten, widrigenfalls ich gegen die Säumigen mit Ordnungsstrafen vorgehen würde.

Der Landrat.

Wie im Vorjahr ist auch für den kommenden Sommer infolge der in Großstädten und Industriebezirken unvermindert fortbestehenden Ernährungsschwierigkeiten eine umfangreiche Verschickung von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in Aussicht genommen. Indem ich die Landräte des Kreises hierauf hinweise, ersuche ich, im Interesse der guten Sache, Kinder dieser Art, soweit es irgend die Verpflegungs- und sonstigen Verhältnisse gestatten, auf eine Dauer von 2–3 Monaten anzunehmen. Meldungen zur Aufnahme von Kindern nehmen die Herren Schulleiter, die auch die Bedingungen hierzu bekannt geben werden, sowie die Herren Ortsgeistlichen gern entgegen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher wollen diese Angelegenheit gleichfalls in jeder Weise fördern helfen und den Vertrauenspersonen (Lehrern) wirksam zur Seite stehen.

Rybnik, den 27. Februar 1919.

Auf die Verordnung des Reichsantaus für wirtschaftliche Demobilisierung vom 24. 1. 19 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung — Reichs-Gesetzblatt S. 100 — weise ich mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für alle Behörden des Reiches, des Staats, der Gemeinden, Gemeindeverbände, der Kirche usw., soweit sie als Arbeitgeber von Angestellten zur Zeit oder bei Ausbruch des Krieges in Betracht kommen, hierdurch nochmals besonders hin.

Männliche und weibliche Angestellte und Arbeiter, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, sollen, wozu § 9 der Verordnung eine Handhabe bietet, entlassen und durch Kriegsteilnehmer und sonstige Personen mit unterstützungspflichtiger Familie ersetzt werden.

Beim Demobilisierungsbüro laufen fast täglich Beschwerden ein, daß nicht nur private Arbeitgeber, sondern auch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden in zahlreichen Fällen nicht auf Erwerb angewiesene Personen, insbesondere weibliche Angestellte, beschäftigen und zum Teil sogar neu einzstellen, deren Ersatz durch Kriegsteilnehmer usw. vorgesehen ist.

Die Bestimmungen der genannten Verordnung sind sowohl von allen Behörden wie von den privaten Arbeitgebern zu beachten.

Bestallt wurden der Bauer Josef Kubik zum 1. Schöffen und der Gärtner Kaspar Blaszczyk zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Amagruhe,

der Wirtschaftsverwalter Hans Knappe in Pilchowitz zum 1. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Pilchowitz,

der Rentner Josef Gladysch zum 1. Schöffen der Gemeinde Ober-Schwicklau,

der Häusler Konstantin Sladek zum 2. Schöffen der Gemeinde Agl. Wielepole,

der Häusler Karl Koziel zum stellv. Schöffen der Gemeinde Summiv.

Rybnik, den 24. Februar 1919.

Der Landrat. Dr. Lukaschek.

Als Bezirks-Schornsteinfegermeister des Kehrbezirks Rybnik VI mit dem Sitz in Pilchowitsh, ist vom 1. April 1919 ab der Schornsteinfegermeister Arnold Luda aus Ober-Glogau angestellt worden.

Der Bezirk VI. umfasst die Ortschaften:

Pilchowitsh Gemeinde und Gut, Wielepole-Pilchowitsh Gemeinde und Gut, Staniz Gemeinde und Gut, Barglowka Gemeinde und Gut, Klein-Rauden Gemeinde und Gut, Jankowitz-Rauden Gemeinde und Gut, Groß-Rauden Gemeinde und Gut, Rennersdorf Gemeinde, Ochojek Gemeinde, Niederdorf Gemeinde, Nieder Wilcza Gemeinde und Gut, Ober-Wilcza Gemeinde und Gut, Nieborowitzerhammer Gemeinde und Gut, Kriewald Gemeinde, Knurow Gemeinde und Gut, Chwallenzitz Gemeinde und Gut, Stodoll Gemeinde und Gut, Biwonowitsh Gemeinde und Gut, Gurek Gemeinde und Gut, Nieborowitsh Gemeinde und Gut.

Rybnik, den 27. Februar 1919.

Als Bezirks-Schornsteinfegermeister des Kehrbezirks Rybnik VII mit dem Sitz in Czernowitza ist vom 1. April 1919 ab der Schornsteinfegermeister Max Almas aus Falkenberg OS. angestellt worden. Der Kehrbezirk VII umfasst die Ortschaften: Czernowitza Gemeinde und Gut, Alt-Dubensko Gemeinde und Gut, Groß-Dubensko Gemeinde und Gut, Czuchow Gemeinde und Gut, Stein Gemeinde und Gut, Beszczin Gemeinde und Gut, Anzenitz Gemeinde, Przedgadza Gemeinde, Stanowitza Gemeinde und Gut, Belf Gemeinde und Gut, Sczylomitz Gemeinde, Pallowitsh Gemeinde und Gut, Golikow Gemeinde und Gut, Schyglowitsh Gemeinde und Gut.

Rybnik, den 27. Februar 1919.

Der Gutsverwalter Paul Sauer aus Beszczin ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Beszczin bestätigt worden.

Rybnik, den 25. Februar 1919.

Der Rentant der Posednitschen Armenhausstiftung, Theophil Wiczorek, ist mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte als Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Lissel und Neudorf beauftragt worden.

Rybnik, den 25. Februar 1919.

Der Fleischbeschaubezirk Sczhrbitz ist geteilt worden. Die Gemeinden Gaschowitsh, Jezlowitsh und Kolonie Solarnia sind dem Schlachtvieh- und Fleisch-

beschauer Mazurek, die Gemeinden Peterkowitsh, Pieze und Sczhrbitz mit Gutsbezirken dem Beschauer Bugdolk in Gaschowitsh übertragen worden.

Der Landrat. Dr. Lukaschek.

Der Fleischbeschaubezirk Radlin ist geteilt worden. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den Gemeinden Birtultau, Emmagrube und Kolonie Romanzhof ist dem Beschauer Kloßek in Birtultau, in der Gemeinde Radlin mit Glasin dem Beschauer Filius in Loslau übertragen worden.

Der Fleischbeschaubezirk Pohlom, bestehend aus den Gemeinden Ultenstein, Pohlom mit Gut und Gogolau mit Gut ist dem Beschauer Rugor in Nieder-Schwirklan übertragen worden.

Rybnik, den 3. März 1919.

Der Landrat.

Der nächste Hebammenlehrgang beginnt bei den Provinzialhebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln am 1. Juli d. Js. — Aufnahmeanträge sind mit den vorgeschriebenen Papieren in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni 1919 an den Herrn Landeshauptmann in Breslau einzureichen.

Der Landrat. Dr. Lukaschek.

Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelfstelle über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918 bezieh. 1919 vom 3. September 1918 (B. I. 2 d) gelten außer dem Gefüde der Kartoffelezeuger nur diejenigen ihrer Arbeiter als Selbstversorger, die als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben. Um die Zuwanderung von Arbeitern auf das Land zu fördern, hat der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamts angeordnet, daß darüber hinaus in Zukunft allen Arbeitern, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses die Selbstversorgerration zu gewähren ist.

Rybnik, den 3. März 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft: Bucheder.

Die noch bei den Sammelstellen lagernden Bucheder sind zwecks Abnahme derselben umgehend bei der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung Breslau, Holsteistraße 38, zur Anmeldung zu bringen.

Rybnik, den 26. Februar 1919.

Der Kreisausschuss.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst Verwaltungsabteilung, wird bestimmt:

Die in der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 25. Juli

1918 festgesetzten Erzeuger-, Groß- und Kleinhin-
delspreise für Spinat werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 25. Februar 1919.

**Provinzialstelle für Gemüse und Obst
für Schlesien.**

Verkauftmachung.

Die pünktliche Einreichung

1. der Zusammenstellung der Zugänge (Muster 2),
2. die Zusammenstellung der Abgänge (Muster 3),
3. der festgesetzten Zu- und Abgangslisten

bis zum 20. März wird den Ortsbehörden in Erinnerung gebracht. (Vergl. meine Verfügung vom 9. 4. 1913 und 9. 10. 13).

Die Abgangslisten für die Kriegsteilnehmer sind entsprechend dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 20. 8. 1914 — mitgeteilt durch mein Schreiben vom 5. 9. 1914 — abzuschließen und späterstens bis zum 10. März einzureichen.

Ratibor, den 28. Februar 1919.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission. v. Querswald.**

Pferdeschwindel.

Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien mitteilt, sind in letzter Zeit wiederholt Landwirte dadurch geschädigt worden, daß ihnen von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Landwirtschaftskammer ausgeben, Pferde verkauft worden sind. Die Landwirte haben auf Verlangen Anzahlungen bis zu 2400 Mark geleistet und dann vergebens auf die Zustellung der Pferde gewartet. Vor diesen Betrügern wird dringend gewarnt.

Breslau, den 17. Februar 1919.

**Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien.**

Der am 1. Februar 1899 zu Borek, Kreis Oppeln geborene Monteur Ignaz Hylla, der vom Untersuchungsrichter des Reichsgerichts in Köpenick wegen verschiedener schwerer Verbrechen steckbrieflich verfolgt wird, macht die Gegend von Czernowitz, Kreis Oppeln, durch Revolverschießereien unsicher und gefährdet dadurch Leben und Eigentum der Münzburger.

Nähere Beschreibung des Täters fehlt zurzeit noch.

Ich fordere zur Nachforschung nach Hylla auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, der ihn festnimmt und ihn der nächsten Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tatbestandes übergibt. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 24. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Trotzdem der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13./14. 11. 18. — II c 2425 — in allen amtlichen Publicationsorganen und in der Tagespresse bekannt gemacht worden ist, gehen immer noch Meldungen ein, daß die Gendarmen, besonders in Oberschlesien, sowohl vom Volkstum als auch von den örtlichen Arbeits- und Volksräten gewaltsam entwaffnet werden. Auch sind von den Arbeiter-pp-Räten nicht selten bei Gendarmen zwangsläufig Durchsuchungen ihrer Wohnungen vorgenommen worden. Es scheint bei diesen Organen die irrtümliche Ansicht zu bestehen, daß sie das Recht der Vollstreckungsbehörden bezw. Beamten haben. Teilweise sind die Gendarmen den betreffenden Personen mit der Waffe in der Hand entgegentreten. In einem Falle hat ein Gendarm von dem Recht der Notwehr Gebrauch gemacht und den Volksrat, der zwecks Vornahme einer Durchsuchung in seine Wohnung gewaltsam eindringen wollte, erschossen. Meistens haben sie aber, um Blutvergießen zu vermeiden, die Ruhe bewahrt und die Vergewaltigungen über sich ergehen lassen. Ihr Ansehen hatte dadurch wesentlich gelitten und sie mußten versetzt werden. Nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1918 — II c 2557 — sollen Verfehlungen möglichst nicht stattfinden. Um dem Rechnung zu tragen und um derartige unliebsame Vorkommenisse zu verhüten, wird das Volkstum und besonders die Arbeiter- und Volksräte nochmals darauf hingewiesen, daß die Entwaffnung der Gendarmen und die unmittelbare Anwendung von Zwangsmittelein gegen sie unstatthaft ist und daß den Gendarmen gegen derartige Vergewaltigungen das Recht der Notwehr zusteht.

Wenn den Volks-pp-Räten eine von einem Angehörigen der Gendarmerie begangene strafbare Handlung bekannt wird, so kann ihnen nur das Recht zugesprochen werden, dem zuständigen Landrat oder der 6. Gendarmerie-Brigade zu Breslau, nötigenfalls telegraphisch Anzeige zu erstatten, worauf die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt Städ 10.

Rybnik, den 8. März 1919.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Alle Sorten

Gemüsesamen

auf Keimfähigkeit amtlich geprüft
(Karotten, Möhren, Kohl, Kohlrüben, Röpfosalat, Gurken, Spinat pp.) von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst offeriert zu günstigen Preisen, in allen Quantitäten prompt lieferbar. Anfragen bezw. Aufträge mit Angabe des Bedarfs zu richten an

Fa. A. M. Loewes Witwe,
Loslau O.-S.

A u f g e b o t .

Der Brauereibesitzer Hugo Scobel in Gleiwitz, Löwenstraße, vertreten durch Justizrat Briege in Gleiwitz, hat das Ausgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 25. Januar 1899 über die auf dem Grundbuchblatte Nr. 165 Smollna in Abteilung III unter Nr. 4 für den früheren Blahaufseher, jetzigen Kaufmann Josef Böhm, früher in Bismarckhütte jetzt in Deutsch Kasselwitz eingetragenen zu 5% verzinsliche Darlehnsforderung von 3000 Mk. beantragt.

Der Inhaber der genannten Urkunde wird aufgesordert, spätestens in bem auf den 2. Juni 1919, vormittags 10 Uhr vor bem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 7 anderumtten Aufgebotstermino seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden wird.

Rybnik, den 25. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Seltersfabrikant Herr Franz Horzan aus Glasin beabsichtigt aus seinem Grundstück Hyp. Nr. 656 Pschow ein Wohnhaus nebst Seltersfabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerk, daß Zeichnungen und Lagepläne, aus welchen der geplante Bau ersichtlich ist, in der Zeit vom 3. März bis 24. März cr. in dem Büro des Gutsvorstandes in Pschow während der Dienststunden öffentlich zu jedermann's Einsicht ausliegen werden.

Einsprüche gegen den geplanten Bau sind innerhalb der obenbezeichneten Auslegungsfrist bei bem Unterzeichneten anzubringen.

Pschow, den 25. Februar 1919.

Der Gutsvorsteher.

Dachdeckerarbeiten

in Schiefer und Dachziegeln aller Art übernimmt

V. Cyrus, Dachdeckermeister,
Rybnik, Neuer Ring 6.

Das Betreten des Fußsteiges über meine Wiese, Grundbuch Nr. 7 Groß-Thurze, ist bei Strafe verboten.

Schachtmeister Walla,
Groß-Thurze.

Am 28. Mai 1919 Vorm. 9¹/₂ Uhr soll in unserm Zimmer 76 das auf ben Namen der Witwe Julie Siemko eingetragene Grundstück Blatt 111 Haus Loslau bestehend aus Anteil an ungetrennten Hofräumen Haus Synagogenstraße Nr. 100 a und Acre am Fastrzemb'er Wege 15,60 ar groß mit 0,49 Taler Grundsteuerreinertrag und 150 Mark Gebäudesteuerwert zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Amtsgericht Loslau.

Die Oberförsterei Rybnik verläuft öffentlich meistbietend am 11. April 1919 Vormittag 9 Uhr im Restaurant Victor Schäfer zu Rybnik am Amtsgericht von Konsumanten ausgesuchte Hölzer.

Die Nummern der ausgesuchten Hölzer sind bis zum 20. März auf der Oberförsterei abzugeben. Spätere Angaben bleiben unberücksichtigt.

Rybnik, den 27. Februar 1919.

Der Forstmeister.

Gasteer

wird verkauft. Gebinde sind mitzubringen.

Städt. Gaswerk Rybnik.

